



Merkblatt Freiangelfischerei im Kanton Zürich

Fischerei- und Jagdverwaltung
Juni 2018

1. Gerätschaften

Das Freiangelrecht im Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei vom trockenen Ufer aus mit einer Angelrute oder Schnur mit einem einzigen Köder mit einem Einfachhaken ohne Widerhaken. Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel und künstliche Fliegen. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen maximal Hakengrösse 8 aufweisen.

2. Zeitliche Beschränkung

Im Zürichsee darf die Freiangelfischerei nur von 04.00–23.00 Uhr während der Sommerzeit und von 05.00–22.00 Uhr während der Winterzeit ausgeübt werden. In den übrigen Gewässern gilt keine zeitliche Beschränkung (vorbehalten bleibt Ziffer 3).

3. Weitere Gewässerabschnitte für Jugendliche

Jugendlichen unter 18 Jahren ist ferner das Fischen mit den unter Ziffer 1 genannten Gerätschaften von 7.00–19.00 Uhr ohne Bewilligung gestattet:

- a) in der Limmat am linken Ufer am Stadthausquai vom Steg zum Bauschänzli an abwärts bis zur Münsterbrücke (Helmhausbrücke).
- b) in der Limmat am rechten Ufer des Neumühlequais vom Kino Walche an abwärts bis zur Garageneinfahrt des Hotels Marriott.
- c) Im Rhein in der oberen Hilfsstauhaltung unmittelbar unterhalb des Känzels beim Kraftwerk Rheinau bis zur etwa 150 Meter flussabwärts gelegenen Grenztafel.

4. Fischereivorschriften

Die allgemeinen Fischereivorschriften (insbesondere Schonzeiten, Fangmindestmasse und Fangzahlbeschränkungen) gelten auch für die Freiangelfischerei.

Ebenso sind die Tierschutzvorschriften einzuhalten:

- Betäuben des Fisches mittels Schlag auf das Genick und anschliessendes Ausbluten mittels Kiemenschnitt oder sofortigem Ausnehmen.
- Das sachgerechte lebende Haltern von Fischen ist nur Personen mit einem Sachkundeausweis erlaubt.

Kontakt